

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 1970	Nummer 144
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	21. 8. 1970	RdErl. d. Innenministers Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein- Westfalen	1488
20310	22. 8. 1970	RdErl. d. Innenministers Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein- Westfalen	1489

I.

20310

**Tarifvertrag
für die mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Angestellten des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1970 —
II A 2 — 7.21.01 — 1:70

A.

Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt:

**Tarifvertrag
vom 11. Juni 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes

einerseits

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Landesverband Nordrhein-Westfalen —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
— Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II —

andererseits

wird für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäf-
tigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen fol-
gendes vereinbart:

§ 1

Angestellte sind

- a) der technische Einsatzleiter für die Kampfmittelräu-
mung im Lande Nordrhein-Westfalen,
- b) der technische Einsatzleiter für die Kampfmittelräu-
mung bei den Regierungspräsidenten,
- c) die Feuerwerker als Truppführer
und
- d) die Hilfstruppführer.

§ 2

Es gelten die Vorschriften des Bundes-Angestellten-
tarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 in der jeweils
geltenden Fassung und die diesen ergänzenden Tarif-
verträge, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart
ist.

§ 3

Die Anlage 1 a zum BAT wird wie folgt ergänzt:

- a) **Vergütungsgruppe II a**
Technische Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung
im Lande Nordrhein-Westfalen *
- b) **Vergütungsgruppe III**
Technische Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung
bei den Regierungspräsidenten nach achtjähriger Be-
währung in dieser Tätigkeit
- c) **Vergütungsgruppe IV a**
Technische Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung
bei den Regierungspräsidenten
- d) **Vergütungsgruppe V a**
Feuerwerker als Truppführer *
- e) **Vergütungsgruppe VI b**
Hilfstruppführer nach fünfjähriger Bewährung in die-
ser Tätigkeit
- f) **Vergütungsgruppe VII**
Hilfstruppführer.

§ 4

(1) Die Angestellten erhalten eine Gefahrenzulage.
Diese beträgt monatlich

- a) für den technischen Einsatzleiter für die Kampfmittel-
räumung im Land Nordrhein-Westfalen 550 DM,
- b) für die technischen Einsatzleiter für die Kampfmittel-
räumung bei den Regierungspräsidenten 850 DM,
- c) für die Feuerwerker als Truppführer 850 DM und
- d) für die Hilfstruppführer 650 DM.

(2) Die Gefahrenzulage nach Absatz 1 Buchst. c und d
wird in voller Höhe gezahlt, wenn die Angestellten im
unmittelbaren Gefahrenbereich mindestens 138. ab 1. Ja-
nuar 1971 135 Arbeitsstunden im Monat beschäftigt sind.
Verringert sich die Zahl der Arbeitsstunden im unmittel-
baren Gefahrenbereich im Monat um mehr als 30, wird
die Gefahrenzulage für jede Stunde, die zu 138, ab 1. Ja-
nuar 1971 zu 135 fehlt, um 1/138. ab 1. Januar 1971 um
1/135 gekürzt.

(3) Für die Dauer des Erholungsurlaubs und der Ge-
währung von Krankenbezügen sowie in den Fällen der
Arbeitsversäumnis unter Fortzahlung der Vergütung
wird die Gefahrenzulage weitergezahlt. Eine Kürzung
nach Absatz 2 tritt in diesen Fällen nicht ein.

(4) Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeit-
zünder einschließlich des etwa erforderlichen Transports
der noch nicht entschärften Bombe wird eine Sonderprä-
mie von 400 DM als zusätzliche Gefahrenzulage gewährt.
Die Sonderprämie erhält jeder Angestellte, der unmittel-
bar an der Entfernung des Langzeitzünders oder beim
Transport mitarbeitet, jedoch nur einmal für jede Bombe.

(5) Die Gefahrenzulagen sind kein gesamtversorgungs-
fähiges Entgelt im Sinne des § 8 Abs. 7 Versorgungs-TV
vom 4. November 1966, soweit sie 50 v.H. der in Ab-
satz 1 festgesetzten Beträge übersteigen.

§ 5

Die Angestellten werden zusätzlich gegen Unfall ver-
sichert. Die Versicherungssummen betragen 30 000 DM
für den Todesfall und 60 000 DM für den Fall der Invali-
dität bei Zahlung einer Rente nach der Rententabelle. Die
Prämien werden in voller Höhe vom Lande Nordrhein-
Westfalen getragen.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Er
kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines
Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1973,
gekündigt werden.

Bonn, den 11. Juni 1970

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf fol-
gendes hin:

1. Zu § 3

Soweit Angestellte auf Grund des Tarifvertrages in
eine höhere Vergütungsgruppe einzugruppieren sind,
findet § 27 Abschnitt A Abs. 2 BAT Anwendung.

Der Finanzminister hat sich auf Grund des § 11 Abs. 1
des Haushaltsgesetzes 1970 damit einverstanden er-
klärt, daß auf die in Buchstabe e vorgeschriebene
Bewährungszeit Vorarbeiterzeiten im Kampfmittel-
räumdienst bis zu zweieinhalb Jahren angerechnet
werden.

2. Zu § 4

Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder
ist aus Sicherheitsgründen nur die unbedingt not-
wendige Zahl von Bediensteten einzusetzen. Die Son-
derprämie wird nur für die Entschärfung der Bombe
und für einen etwa notwendig werdenden Transport
der Bombe vor deren Entschärfung gewährt. Als
Transport ist das Verbringen der Bombe von der für

die Entschärfung oder Sprengung ungeeigneten Fundstelle an einen zur Entschärfung oder Sprengung geeigneten Ort zu verstehen. Vorarbeiten zur Freilegung einer Bombe mit Langzeitzünder rechtfertigen die Zahlung der Prämie nicht. In Sonderfällen, die ein außergewöhnliches Gefahrenmoment aufweisen, behalte ich mir die Gewährung einer außertariflichen Prämie vor. In diesen Fällen ist mir unter Angabe der Beteiligten ausführlich zu berichten.

Die Gefahrenzulagen unterliegen in vollem Umfange der Lohnsteuerpflicht und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung; sie sind jedoch nur bis zu 50 v.H. der in § 4 Abs. 1 festgelegten Beträge gesamtversorgungsfähiges Entgelt. Findet eine Kürzung nach § 4 Abs. 2 auf weniger als 50 v.H. der vollen Beträge statt, wird aber daneben eine Prämie nach § 4 Abs. 4 oder eine außertarifliche Prämie gewährt, so ist die Summe der Zulagen und Prämien ebenfalls bis zu der in § 4 Abs. 5 festgelegten Höhe gesamtversorgungsfähiges Entgelt.

3. Zu § 6

Der Tarifvertrag tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 22. November 1965, geändert durch Tarifvertrag vom 6. Juni 1966. Mein RdErl. v. 14. 3. 1966 (MBI. NW. S. 680), geändert durch RdErl. v. 25. 7. 1966 (MBI. NW. S. 1544) — SMBl. NW. 20310 —, mit dem diese Tarifverträge bekanntgegeben wurden, wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 1488.

20310

Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 8. 1970 —
II A 2 — 7.31.01 — 1:70

A.

Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt:

Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1970

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr

— Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II —

andererseits

wird für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

Arbeiter sind alle Arbeitnehmer, die nicht Angestellte nach § 1 des Tarifvertrages für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1970 sind.

§ 2

Für die Arbeiter gelten die Vorschriften des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 in der jeweiligen Fassung und die diesen ergänzenden Tarifverträge, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Die Arbeiter werden, soweit sich aus dem Lohngruppenverzeichnis keine günstigere Einreihung ergibt, wie folgt eingereiht:

Lohngruppe V

Arbeiter, soweit nicht höher eingereiht.

Lohngruppe VI

1. Arbeiter, die die Sprengprüfung abgelegt oder ein Handwerk erlernt haben, das bei der Kampfmittelräumung ständig oder überwiegend ausgeübt wird.
2. Arbeiter nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in der Kampfmittelräumung.

Lohngruppe VII

1. Vorarbeiter *)
2. Arbeiter der Lohngruppe VI Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter normalerweise verlangt werden kann.
3. Arbeiter der Lohngruppe VI Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe.

Lohngruppe VII a

1. Vorarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII *)
2. Arbeiter der Lohngruppe VII Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII.

*) Vorarbeiter erhalten daneben die Vorarbeiterzulage.

Protokollnotiz zu Lohngruppe VII a Fallgruppe 2

Auf die Bewährungszeit sind Zeiten anzurechnen, die der Arbeiter vor dem 1. Juli 1970 in dieser Lohngruppe verbracht hätte, wenn dieses Tätigkeitsmerkmal bereits vor dem 1. Juli 1970 gegolten hätte.

§ 4

(1) Den Arbeitern wird, wenn sie im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind, eine Gefahrenzulage von 530,— DM monatlich gewährt.

(2) Die Gefahrenzulage wird in voller Höhe gezahlt, wenn die Arbeiter im unmittelbaren Gefahrenbereich mindestens 138, ab 1. Januar 1971 135 Arbeitsstunden im Monat beschäftigt sind. Verringert sich die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Monat um mehr als 30, wird die Gefahrenzulage für jede Stunde, die zu 138, ab 1. Januar 1971 zu 135 fehlt, um 1/138, ab 1. Januar 1971 um 1/135 gekürzt.

(3) Für die Dauer des Erholungsurlaubs und der Gewährung von Krankenbezügen sowie in den Fällen der persönlichen Arbeitsverhinderung unter Lohnfortzahlung wird die Gefahrenzulage weitergezahlt. Eine Kürzung nach Absatz 2 tritt in diesen Fällen nicht ein.

(4) Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder einschließlich des etwa erforderlichen Transports der noch nicht entschärften Bombe wird eine Sonderprämie von 400 DM als zusätzliche Gefahrenzulage gewährt. Die Sonderprämie erhält jeder Arbeiter, der unmittelbar an der Entfernung des Langzeitzünders oder beim Transport mitarbeitet, jedoch nur einmal für jede Bombe.

(5) Die Gefahrenzulagen sind kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne des § 8 Abs. 7 Versorgungs-TV vom 4. November 1966, soweit sie 50 v.H. des in Absatz 1 festgesetzten Betrages übersteigen.

§ 5

Die ständig mit der Kampfmittelräumung beschäftigten Arbeiter erhalten gemäß § 30 Abs. 2 MTL II zur Abgeltung aller Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963 für jede Arbeitsstunde einen Zuschlag nach der Zuschlagsgruppe II des TVZ zum MTL II. Schutzkleidung gemäß § 70 MTL II wird daneben nicht gewährt.

§ 6

Die Arbeiter werden zusätzlich gegen Unfall versichert. Die Versicherungssummen betragen 30 000 DM für den Todesfall und 60 000 DM für den Fall der Invalidität bei Zahlung einer Rente nach der Rententabelle. Die Prämien werden in voller Höhe vom Lande Nordrhein-Westfalen getragen.

§ 7

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1973 gekündigt werden.

Bonn, den 11. Juni 1970

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 4

Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder ist aus Sicherheitsgründen nur die unbedingt not-

wendige Zahl von Bediensteten einzusetzen. Die Sonderprämie wird nur für die Entschärfung der Bombe und für einen etwa notwendig werdenden Transport der Bombe vor deren Entschärfung gewährt. Als Transport ist das Verbringen der Bombe von der für die Entschärfung oder Sprengung ungeeigneten Fundstelle an einen zur Entschärfung oder Sprengung geeigneten Ort zu verstehen. Vorarbeiten zur Freilegung einer Bombe mit Langzeitzünder rechtfertigen die Zahlung der Prämie nicht. In Sonderfällen, die ein außergewöhnliches Gefahrenmoment aufweisen, behalte ich mir die Gewährung einer außertariflichen Prämie vor. In diesen Fällen ist mir unter Angabe der Beteiligten ausführlich zu berichten.

Die Gefahrenzulagen unterliegen in vollem Umfange der Lohnsteuerpflicht und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung; sie sind jedoch nur bis zu 50 v.H. der in § 4 Abs. 1 festgelegten Beträge gesamtversorgungsfähiges Entgelt. Findet eine Kürzung nach § 4 Abs. 2 auf weniger als 50 v.H. der vollen Beträge statt, wird aber daneben eine Prämie nach § 4 Abs. 4 oder eine außertarifliche Prämie gewährt, so ist die Summe der Zulagen und Prämien ebenfalls bis zu der in § 4 Abs. 5 festgelegten Höhe gesamtversorgungsfähiges Entgelt.

2. Zu § 7

Der Tarifvertrag tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 22. November 1965, geändert durch Tarifvertrag vom 1. März 1967. Mein RdErl. v. 15. 3. 1966 (MBL. NW. S. 681), geändert durch RdErl. v. 20. 4. 1967 (MBL. NW. S. 644) — S. MBL. NW. 20310 —, mit dem diese Tarifverträge bekanntgegeben wurden, wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1970 S. 1489.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.